

Satzung

der Gesellschaft für Politik und Bildung Schleswig-Holstein e.V.

§ 1

Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Politik und Bildung Schleswig-Holstein e.V.“.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, durch Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Kursen sowie Herausgabe von Schriften bei Jugendlichen und Erwachsenen für politische Grundsatz- und Tagesfragen, die demokratische Staatsform und die internationale Zusammenarbeit Interesse zu wecken und politisches Wissen zu vermitteln.

§ 3

Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Bad Malente-Gremsmühlen. Er ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

§ 4

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 5

Mitgliederversammlung

Alle zwei Jahre hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, die vier Wochen vorher vom Vorstand durch Rundschreiben an die Mitglieder einzuberufen ist. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekanntzugeben.

Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung; er bestimmt einen Schriftführer. Falls der Vorsitzende an der Teilnahme verhindert ist, leitet der älteste anwesende Stellvertreter die Mitgliederversammlung.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

- Die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes.
- die Entgegennahme des Kassenberichts,
- die Entlastung des Vorstandes.
- die Wahl des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§6 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde
2. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme. Sonderrechte dürfen einem Mitglied nicht gewährt werden.
3. Die Beschlüsse der Mitglieder sind durch den Schriftführer schriftlich niederzulegen und von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
4. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder. Die Zustimmung kann schriftlich erfolgen.

§7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann innerhalb von zehn Tagen außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. In dringenden Fällen kann er diese Frist unterschreiten.
2. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Regelungen der §§ 5 und 6 entsprechend.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und bis zu vier Beisitzern. Der Verein wird vom Vorsitzenden oder von einem der beiden Stellvertreter gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
2. Der Vorstand kann ein Kuratorium berufen, das ihn in Fragen der politischen Bildung berät.
3. Der Vorstand kann ferner für die Durchführung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden und ihren Wirkungsbereich festlegen.
4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§9 Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für ein ordentliches Mitglied mindestens --18,40-- Euro (in Worten: achtzehn Euro und vierzig Cent) jährlich.
3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die vom Vorstand als förderndes Mitglied anerkannt wird und einen vom Vorstand anerkannten Jahresbeitrag zahlt. Die einem ordentlichen Mitglied zustehenden Mitgliedschaftsrechte stehen einem fördernden Mitglied nicht zu.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 10 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Eintritt in den Verein kann durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Der Vorstand entscheidet endgültig über die Annahme des Antrages.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Insolvenz des Vereins, Zahlungsverzug von 2 Jahren oder Ausschluss.
3. Der Austritt kann nur schriftlich erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck und dem Interesse des Vereins zuwiderhandelt.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Im Anfechtungsfall ruht die Mitgliedschaft bis zur endgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
6. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft stehen den Mitgliedern bzw. deren Erben keinerlei Ansprüche gegen den Verein aufgrund erbrachter Leistungen zu.

§ 11 Gewinn / Vermögen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Kassenprüfung

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Zur Prüfung der Rechnungsführung und der Kasse werden durch die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer gewählt. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einer gemeinnützigen Erwachsenenbildungseinrichtung zu übertragen.
2. Im Falle der Auflösung gilt § 10 Abs. 6 entsprechend.

23714 Bad Malente-Gremsmühlen, den 27.11.2015

Prof. Dr. Uwe Danker
Vorsitzender